

# Protokollauszug

## des Gemeinderates

Vom 17. August 2022, 18.00 bis 23.00 Uhr  
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2019/2023

---

ANWESEND : Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher  
Dagmar Gadow, Alfred Hasler, Thomas Hasler,  
Barbara Kind, Nora Meier, Christian Näff, Mi-  
chael Näscher, Andreas Oehri

GÄSTE : Fernando Oehri, Robert Horvat,  
Gemeindebauverwaltung

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

---

## Traktanden

### Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 8. Sitzung vom 29. Juni 2022.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### Gefahrenplanung Kanalisation – Einsatzpläne Feuerwehr

Im Feuerweggesetz und der zugehörigen Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne werden die Einsatzpläne für die Feuerwehr geregelt. Bei Schadensereignissen, Betriebsstörungen oder Unfällen können aber trotz geregelter Intervention vor Ort gefährliche und toxische Stoffe via Abwasseranlagen in die Umwelt gelangen oder die Abwasseranlagen und Kläranlage gefährden. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge soll hierzu ein regionales Störfallkonzept über das ganze ARA-Einzugsgebiet erarbeitet werden. In einem ersten Schritt sind dazu Abklärungen auf kommunaler Ebene notwendig.

Als Grundlage dienen die Generelle Entwässerungsplanung und im Besonderen der Zustandsbericht Gefahrenbereiche. Auf der Grundlage dieser Zustandsdaten sind die Gemeinden angehalten, für ihr Entwässerungsnetz geeignete Interventionsstellen im Kanalnetz zu eruieren und den "Gefahreninterventionsplan Kanalisation" zu erstellen. Des Weiteren sind für die ausgewiesenen Interventionsstellen sog. "Einsatzpläne" zu erstellen. Die erarbeiteten Pläne sind mit den zugehörigen GIS-Daten dem Abwasserzweckverband (AZV) zur Verfügung zu stellen. Anhand der auf Gemeindeebene erhobenen Informationen wird der AZV einen regionalen Gesamtplan über das ARA-Einzugsgebiet erstellen.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung Nr. 05/21 vom 21. April 2021 die Arbeitsvergabe "Gefahrenplanung Kanalisation-Einsatzpläne Feuerwehr" (1. Phase) an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Eschen, vergeben. Mit dem Leistungsbeschreibung wurden nachfolgende Planungsphasen empfohlen:

Phase 1:

In der Phase 1 erfolgt die Festlegung und Dokumentation der Interventionsstellen in Form eines Interventionsplanes und die Erstellung der Einsatzpläne für jede Interventionsstelle.

Phase 2:

In einer nächsten Phase schliesslich müssen die baulichen Massnahmen einer jeden Interventionsstelle im Detail geplant und umgesetzt werden. Die diesbezüglichen Kosten sind im Voranschlag 2022 zu berücksichtigen.

Phase 3:

Nachdem die baulichen Massnahmen in den Interventionsstellen allesamt umgesetzt sind, müssen die Zuständigen (Ortsfeuerwehr, Abwasserwerk) geschult und instruiert werden.

Am 31. März 2022 fand auf der Gemeindebauverwaltung eine erste Besprechung statt im Beisein des Feuerwehrkommandanten, des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Klärwerkmeisters sowie der beauftragten Ingenieure, welche bereits einen ersten Entwurf vorlegten. Mögliche Interventionsstellen wurden diskutiert. Wie sich herausstellte, gilt das Regenbecken RB-F Gamprin als zentrale Interventionsstelle im Gampriner Kanalisationssystem. Am 29. April 2022 fand deshalb auf der Kläranlage in Bendern eine Begehung beim Regenbecken statt. Die Informationen aus der ersten Sitzung sowie die technischen Grundlagen und die Terminplanung wurden in einer Aktennotiz durch das Ingenieurbüro zusammengefasst.

Am 12. Juli 2022 hat die Sprenger & Steiner Anstalt die fertig erarbeitete Dokumentation eingereicht. Diese besteht aus einem Technischen Bericht, einer Einsatzplanung für das Regenbecken Gamprin sowie dem Gefahreninterventionsplan (Situation). Die GIS-Daten wurden gemäss den Vorgaben erfasst und stehen zur Abgabe bereit. Die Dokumentation wurde geprüft und dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) im Anschluss zugestellt.

Ergebnisse im Überblick:

Zu unterscheiden ist generell zwischen Interventionsstellen an offenen Gewässern und solchen im Kanalisationssystem.

Bei den offenen Gewässern liegt der Zuständigkeitsbereich beim Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) was die Gewässer Esche und Binnenkanal anbetrifft. So ist eine Interventionsstelle (FL 11) bei der Einmündung der Esche in den Binnenkanal definiert und eine Interventionsstelle (FL 6) im Binnenkanal auf Höhe der Fuss-/Radwegbrücke

Grossabünt, unterhalb des ARA-Auslaufes. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt der Fescheragraba (Schmettakanal), bei dem eine Interventionsstelle (G2) vor der Eindolung im Bereich der Badäl-Strasse definiert wird und damit in Grenznähe zu Ruggell.

Zwei Firmen in Bendern haben firmeneigene Havariekonzepte, welche der Feuerwehr bekannt sind. Die Abwässer dieser Firmen wie auch die beiden Kanalsysteme G und H gelangen in den Hauptsammelkanal des AZV und schliesslich zur ARA. Die ARA selbst verfügt bereits über ein Havariebecken mit entsprechendem Interventionsplan – Interventionsstelle AZV1.

Auf dem ARA-Areal befindet sich auch das Regenbecken RB-F Gamprin, welches im Falle einer Havarie für das Kanalisationssystem F als Interventionsstelle (G1) definiert wird. Für das Regenbecken ist ein Einsatzplan erarbeitet worden, ein 7-stufiger Ablauf zur Eindämmung im Falle einer Havarie. Es sind keine baulichen Massnahmen am Regenbecken erforderlich zur Nutzung im Havariefall.

Kontaminierte Abwässer, welche im Kanalsystem E nach Ruggell abfliessen, werden auf dem Gebiet Ruggell an einem Interventionspunkt behandelt.

Generell sind keine baulichen Massnahmen bei den gemeindeeigenen Interventionsstellen erforderlich; somit kann die Phase 2 übersprungen werden, d. h. es sind keine diesbezüglichen Kosten für das Budget 2023 aufzunehmen.

Der erarbeitete Einsatzplan für das Regenbecken RB-F Gamprin wurde mit den Zuständigen der Feuerwehr, dem Klärwerkmeister, den projektierenden Ingenieuren und im Beisein des Projekt- und Liegenschaftsverwalters im Sinne einer Schulung am 11.08.2022 nochmals vor Ort durchexerziert; somit gilt auch die Phase 3 als abgeschlossen. Die gesamte Dokumentation wurde dem Feuerwehrkommandanten und dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten abgegeben.

Das Projekt "Gefahreninterventionsplan Kanalisation" konnte somit erfolgreich und ohne weitere Kostenfolgen abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Fertigstellung des Auftrages "Gefahrenplanung Kanalisation-Einsatzpläne Feuerwehr" zur Kenntnis.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Strassenunterhalt Allgemein 2022, Vergabe Randsteinsanierungen und Belagssanierungen**

Der Gemeinderat hat die Strategie für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen im Jahr 2013 beschlossen. In den folgenden Jahren wurden Belagsflicke, Randstein- und Rissanierungen in zahlreichen Gemeindestrassen ausgeführt. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Strassen gelegt, die im Strassenzustand als "Gut" und "Ausreichend" taxiert worden sind.

In Zusammenarbeit und Absprache mit dem Werkhof wurden die Strassenschäden 2021/2022 aufgenommen. Abschnittsweise sind Randsteinsanierungen, Belagsrissanierungen, Schachtsanierungen sowie kleinere Belagsflicke erforderlich.

Im Jahr 2022 werden an folgenden Strassen Sanierungsarbeiten durchgeführt:

- Jedergass
- Studaberg
- Knoten Fehragass/Stelzagass
- Guet
- Badäl
- Falsbretscha
- Oberbendern
- St. Luziweg
- Stieg (Eschen)
- Brücke Ober Au
- Brücke Tentscha

Antrag: Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die "Randstein- und Belagssanierungen" an die Firma RSAG, Aeulistrasse 1, 9444 Diepoldsau, zum Preis von CHF 32'726.00 (inkl. 7.7 % MwSt.).

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die "Belagsflicke, Schachtdeckel und Schachtsanierungen" an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Preis von CHF 38'350.00 (inkl. 7.7 % MwSt.).

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Klimastrategie Liechtenstein 2050 - Öffentliche Konsultation, Stellungnahme**

Seit Beginn der Industrialisierung im Jahr 1850 ist die globale Durchschnittstemperatur an der Erdoberfläche gemäss dem „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC oder umgangssprachlich „Weltklimarat“) um knapp 1°C gestiegen. Unter anderem wegen der Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas sei die Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre von 280 ppm im Jahr 1750 auf 410 ppm im Jahr 2019 angestiegen. Noch stärker war der Anstieg beim Treibhausgas Methan: Dessen Konzentration habe sich seit 1750 mehr als verdoppelt.

Diese hohen Treibhausgaskonzentrationen verstärken gemäss dem IPCC den natürlichen Treibhausgaseffekt der Erdatmosphäre, was zur Erderwärmung und den damit verbundenen Folgen führe. Die steigenden Temperaturen verändern die Lebensräume: Das Ökosystem Wald steht immer mehr unter Druck; im Alpenraum haben die Gletscher in den ersten 14 Jahren dieses Jahrhunderts einen sechstel ihres Gesamtvolumens verloren; Global gesehen verliert der Jetstream in der Atmosphäre an Kraft, wodurch zunehmend die typischen Wetterwechsel blockiert und langanhaltende Hitze-, Regen- und Kälteperioden gefördert werden; zudem lässt das Ansteigen der Temperaturen das Polareis schmelzen.

Auch Liechtenstein ist direkt von dieser Entwicklung betroffen: Die durchschnittliche Temperatur Liechtensteins ist in den letzten 150 Jahren um knapp 2°C angestiegen, doppelt so stark wie im globalen Mittel und extreme Wetterereignisse nehmen zu. So

gibt es doppelt so viele Hitzewellen und halb so viele Schnee oder Frosttage als noch vor 100 Jahren. In den letzten 60 Jahren ist die Nullgradgrenze um 300 bis 400 Meter angestiegen, parallel dazu dauert die Vegetationsperiode inzwischen zwei bis vier Wochen länger. Diese klimatischen Veränderungen haben indirekte Auswirkungen auf die Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in Liechtenstein.

#### Zusammenfassung der Klimastrategie 2050

Viele der genannten Veränderungen sind gemäss IPCC nicht mehr zu verhindern. Deshalb sind gemäss Klimastrategie der Regierung nicht nur Massnahmen zum Klimaschutz, sondern auch zur Klimaanpassung in Liechtenstein von grosser Bedeutung. Basis dafür sind die entsprechende Strategie aus dem Jahr 2018, der Bericht zur Biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2014 und das Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten von 2018. Es zeigt sich, dass für Liechtenstein insbesondere die Wasserressourcenbewirtschaftung, der Hochwasserschutz, der Erhalt der Biodiversität und der Gesundheitsschutz bei Hitzeperioden von Relevanz sind. Um den daraus resultierenden Risiken entgegenzuwirken, sind eine Vielzahl an Massnahmen notwendig: von ökologischen Mindestanforderungen bei Wasserentnahmen, Verbesserungen beim Regenwasserrückhalt über die Waldverjüngung, die Verhinderung der Ausdehnung gebietsfremder, invasiver Arten bis zur Reduktion der Hitzebelastung in den Ortschaften mit baulichen und planerischen Massnahmen.

Liechtenstein hält sich an das Übereinkommen von Paris. Dieses wurde 2015 von den Vertragsstaaten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Konsens verabschiedet. Liechtenstein hat dieses 2017 ratifiziert. Das Übereinkommen hat zum Ziel, die globale Klimaerwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2°C, möglichst jedoch auf 1.5°C, zu begrenzen und damit die direkten und indirekten Folgen des globalen Klimawandels auf Wirtschaft, Gesellschaft und Natur zu reduzieren.

Um das Übereinkommen von Paris zu erfüllen, muss so schnell wie möglich der globale Scheitelpunkt der Treibhausgasemission erreicht werden, gefolgt von raschen Reduktionen. Ausserdem muss in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen dem Ausstoss von Treibhausgasen und deren Abbau herrschen. Dazu brauchte es eine globale Umstellung über alle Lebensbereiche hinweg. Was an Treibhausgasen nicht vermieden werden kann, soll kompensiert werden. So hat sich die Regierung Liechtensteins verpflichtet, bis 2050 im Inland Netto-Null-Emissionen zu erreichen. „Eine Vision für die Zukunft: Wer, wenn nicht Liechtenstein als kleines, wohlhabendes Land, hat die Möglichkeit eine Basis zu legen, damit Mensch und Umwelt in Einklang miteinander gedeihen können?“, schreibt die Regierung in der Einleitung der Klimastrategie. Langfristiger Wohlstand sei nur unter Einbezug der umweltgebenden Fakten möglich. Die Regierung will daher mit der gegenständlichen „Klimastrategie 2050“ die Weichen für ein prosperierendes und damit nachhaltiges Land der Zukunft stellen.

Im Kern besteht die Klimastrategie aus den folgenden sieben Handlungsfeldern:

- Energie – Gebäude und Industrie
- Energie – Mobilität und Raum
- Landwirtschaft
- Industrielle Gase
- Abfall und Wasser
- Landnutzungsänderungen und Wald
- Indirekte Emissionen

### Stellungnahme zur Klimastrategie 2050

Anfangs des Jahres wurde der mit der Bevölkerung in Gamprin-Bendern ausgearbeitete „Kompass 2032“ – die Grundlage für unsere Gemeindeentwicklung – publiziert. Als Leitgedanke zum Themenbereich „Umwelt, Natur und Energie“ hält der „Kompass 2032“ der Gemeinde fest:

*„Gamprin-Bendern setzt im Umgang mit der Natur und im Verbrauch auf einen Lebensstil, der die Belastungsgrenzen der Erde nicht übersteigt. Dies trägt zu einer hohen Lebensqualität bei, die aus Rücksicht auf unsere kommenden Generationen erhalten bleibt. Die Gewinnung erneuerbarer Energie wird in der Gemeinde Gamprin-Bendern grossgeschrieben.“*

Die von der Regierung vorgeschlagene Klimastrategie Liechtenstein 2050 ist zu begrüßen und decken sich mit dem zuvor erwähnten Leitgedanken im Kompass 2032 der Gemeinde Gamprin. Trotz des bereits ambitionierten Fahrplans soll versucht werden noch mehr zu tun um die postulierten Ziele zu erreichen. Nicht von ungefähr heisst es in der Zusammenfassung der Strategie: „Insgesamt kann festgehalten werden: Liechtenstein hat bereits den richtigen Weg eingeschlagen. Nun gilt es, das Tempo zu erhöhen.“

In Bezug auf die angestrebte konsequente Umsetzung der Zielsetzungen gilt es zu erwähnen, dass teilweise Enddaten fehlen oder diese im internationalen Vergleich bescheiden ausfallen. Wichtige Ziele die ergänzt bzw. konkretisiert werden sollten:

- Ziel 40% im Inland gegenüber 1990 bis 2030 ist nicht 1.5°C kompatibel
- Ziel 50% gegenüber 1990 bis 2030 ist kein fairer internationaler Beitrag
- Ziel von 33% Eigenanteil Stromproduktion ist deutlich zu niedrig
- Zieldatum für fossilfreien Stromimport aus dem Ausland fehlt
- Zieldatum für Verbrennungsmotorzulassungsende ab 2035 scheint zu spät

Investitionen via Finanzanlagen haben einen Einfluss auf Treibhausgasemissionen: Heutige Investitionsentscheide bestimmen, wie viele Treibhausgase künftig ausgestossen werden. Nicht nachhaltige Investitionen zementieren umweltschädliches Verhalten oft auf Jahrzehnte. Es wird erwähnt, dass die PACTA-Initiative erste Erkenntnisse im Hinblick auf Klimaverträgliche Finanzanlagen geliefert hat. Aufbauend darauf könnte in die Klimastrategie aufgenommen werden, dass zukünftig das Staatsvermögen wie auch das der AHV ausschliesslich noch in grüne, nachhaltige und insbesondere regenerative (klimapositive) Projekte investiert werden soll. Auch ein Investitionsfonds zur Transformation im Inland wäre allenfalls eine Möglichkeit.

In Bezug auf die durch die Transformation notwendigen baulichen Arbeiten, bspw. die Errichtung einer PV-Anlage oder die Umstellung auf ein erneuerbares Wärmebereitstellungssysteme, werden viele Fachkräfte notwendig sein. Die gesamte Bau- und Energiebranche steht vor einem grossen Fachkräftemangel welchem entgegengewirkt werden muss um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Massnahmen die notwendig sind um Netto-Null zu erreichen, stellen für uns alle eine Herausforderung dar. Gleichzeitig sind sie für den Wirtschafts- und Finanzstandort eine Chance. Mit der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen reduziert Liechtenstein seine Abhängigkeit von den Öl- und Gasförderländern. Ebenso setzen die nötigen Investitionen neue Impulse für Innovationen, was wiederum unsere Wirtschaft stärkt. Ein griffiger Massnahmenplan gibt den Unternehmen Planungssicherheit zur bestmöglichen Positionierung auf dem Markt.

Sehen wir Klimaschutz als Chance, statt zukünftig die Kosten des Nichtstuns zu tragen.

Nebst den allgemeinen Ausführungen zur Klimastrategie wird nachfolgend auf konkrete Einzelmassnahmen eingegangen. Dabei geht die Stellungnahme aber nur auf Massnahmen ein, die unmittelbar die Gemeinde betreffen. Zu den konkreten Einzelmassnahmen:

- Pflicht für PV-Anlagen bei Neubauten und Dachsanierungen  
Dieser Punkt befindet sich bereits in einem separaten politischen Prozess, wodurch auf eine separate Behandlung dieser Massnahme verzichtet wird. Wie nachfolgend bei E2.1 scheint es indes wichtig, dass gegebenenfalls ein Regelwerk erarbeitet wird, das im Bereich von beispielsweise Fristen und Sonderbestimmungen angemessen auf besondere Situationen einzugehen vermag. Ziel muss eine möglichst einfache Handhabung bei Praxisfragen sein.
- Umgang mit freistehenden PV-Anlagen  
Es ist sehr begrüssenswert, dass Rahmenbedingungen für freistehende PV-Anlagen und somit Doppelnutzungen erarbeitet werden sollen, da sich hier ein grosses Potential bietet. Zugleich sind bei der Ausarbeitung der Bedingungen auch Fragen des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bodenerhaltung, der Ernährungssicherheit und des Ortsbildes zu berücksichtigen.
- Verbot fossiler Heizsysteme bei Neubauten und Ersatz  
Der heutige Bewilligungsprozess bei einer Umstellung auf bspw. eine Luftwärmepumpe wird als schwerfällig erachtet und entsprechend wird es sich als unumgänglich erweisen, dass möglichst einfache und schlanke Verfahren eingeführt werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob beispielsweise ein für eine gewisse Periode zeitlich befristeter Sonderfördertopf des Landes eingerichtet werden könnte, um bei Altbauten, bei denen das fossile Heizsystem ersetzt werden muss, auch weitere notwendige Sanierungsmassnahmen (Dämmung, Fenster, Keller, Estrich) zu fördern, die sich durch den Ersatz des Heizsystems allenfalls als notwendig erweisen.
- Fossilfreier öffentlicher Verkehr  
Nebst einem fossilfreien öffentlichen Verkehr ist zur Zielerreichung entscheiden, dass dieser an Stelle des MIV breitere Verwendung findet. Um diese Modal-Split-Verschiebung zu pushen wäre ein gratis ÖV in Liechtenstein eine wichtige Lenkwirkung und würde zugleich Ressourcen beim Ticketing und in den Gemeinden schaffen.
- Technische Optimierung des Klärprozesses bei der Abwasserreinigung  
Oberstes Ziel muss es zuerst sein möglichst wenig Schmutzwasser zu produzieren, da dieses durch die Reinigung dann sehr viel Energie benötigt. Bei der ARA Bendern handelt es sich quasi um eine „Industriereinigungsanlage“, da lediglich ein Drittel der Einleitung auf die Einwohnerinnen und Einwohner fällt. Optimierungen sind auch bei den Grosseinleiter verpflichtend umzusetzen. Als Standortgemeinde muss den Emissionen der ARA Bendern zukünftig noch höhere Bedeutung zugemessen werden.

- Naturnahe Begrünung öffentlicher Flächen

Die zunehmende (Wieder-) Begründung öffentlicher Flächen rückt seit einigen Jahren verstärkt in das Interesse der Öffentlichkeit und Politik. Gleiches gilt für die Förderung der Biodiversität gerade auch bei öffentlichen Bauten und Anlagen. Wie andere Gemeinden ist auch die Gemeinde Gamprin vor diesem Hintergrund seit Jahren aktiv. Gerade bei der angestrebten Verdichtung nach Innen ist diesem Bereich grosse Beachtung zu schenken.

- Klimaneutrale öffentliche Beschaffung

Gemäss dem geltenden Gesetz über das öffentliche Auftragswesen gehören die liechtensteinischen Bestimmungen über den Umweltschutz zu den zwingenden Auftragsbestimmungen. Ziel sollte jedoch immer ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Bereits heute ist der Prozess des öffentlichen Beschaffungswesens hoch komplex und führt mitunter viele Offertsteller, aber teils auch die Auftraggeber, an die Grenzen des mit vernünftigem Aufwand machbaren. Es soll der Kompetenz der öffentlichen Auftraggeber überlassen werden, welche Zuschlagskriterien bei den sehr unterschiedlichen Auftragsarten zur Anwendung gelangen.

- Klimaneutrale öffentliche Unternehmen

Aufgrund der Fussnote 98 wird davon ausgegangen, dass beispielsweise Zweckverbände oder Wasserversorgungen etc. der Gemeinden nicht zu den öffentlichen Unternehmen gezählt werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die öffentliche Konsultation der Regierung betreffend die «Klimastrategie Liechtenstein 2050» zur Kenntnis. Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stellungnahme der Gemeinde Gamprin gemäss Sachverhalt wird genehmigt.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt 7 Ja (4 FBP/3 VU) – 2 Nein (1 FBP/1 VU)

---

### **Vernehmlassung Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes - Stellungnahme**

Aufgrund des Klimawandels und der besonderen Lage im Energiesektor wurde vom Land die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) herausgegeben, gestützt auf die Klimastrategie Liechtenstein 2050 vom Mai 2022.

Liechtenstein hat bereits in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise verschärft. Auf der Grundlage des BauG und des EnAG hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit in der Energieverordnung (EnV) erlassen. Die Entwicklung dieser Bestimmungen wurde zu einem grossen Teil mit den schweizerischen Vorschriften abgestimmt und an verschiedene EG resp. EU-Richtlinien angepasst.



Da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht, soll als Massnahme für den Klimaschutz und aufgrund der aktuellen geopolitischen Versorgungslage bei fossilen Energieträgern das nachstehende Zusatz-Ziel verfolgt werden: Fossile Energien (Heizöl und Erdgas) dürfen für gebäudetechnische Anlagen bei Neubauten und bei Heizungsersatz nicht mehr eingesetzt werden. Die Regierung soll dabei die Kompetenz erhalten, mittels Verordnung Ausnahmen festzulegen, um Härtefälle vermeiden zu können. Auch soll die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dächern bei Neubauten und bei umfassenden Renovationen von bestehenden Wohnbauten und bei bestehenden Nicht-Wohnbauten (Übergangsfrist bis 1.1.2035) im Baugesetz verankert werden. Ausnahmen für neue oder bestehende Gebäude sind möglich, bei denen eine Photovoltaikanlage nicht effizient oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Auch kann die Regierung Vollzugsbestimmungen und weitere Ausnahmen insbesondere für denkmalgeschützte Objekte mittels Verordnung festlegen. Die technische Definition wird noch in der EnV aufgenommen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Förderung beim Heizungsersatz- und Photovoltaikanlagen-Pflicht weitergeführt wird.

Mit den vorgesehenen Änderungen im Vernehmlassungsbericht, soll das Land bis 2050 klimaneutral werden.

Im Kern besteht die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes aus den folgenden Handlungsfelder:

- Mindestanforderungen an Gebäudehülle verschärfen;
- Bei Neubauten und Ersatzbauten das Verbot von fossilen Energien (Heizöl und Erdgas);
- Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Bauten und Nicht-Wohnbauten;
- Gebäudeenergieausweis weiterentwickeln und verpflichtend einführen;
- Inspektionspflicht und Kontrollsystem für Heizungs- und Klimaanlage.

#### Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht

Anfangs des Jahres wurde der mit der Bevölkerung in Gamprin-Bendern ausgearbeitete „Kompass 2032“ – die Grundlage für unsere Gemeindeentwicklung – publiziert. Als Leitgedanke zum Themenbereich „Umwelt, Natur und Energie“ hält der „Kompass 2032“ der Gemeinde fest:

*„Gamprin-Bendern setzt im Umgang mit der Natur und im Verbrauch auf einen Lebensstil, der die Belastungsgrenzen der Erde nicht übersteigt. Dies trägt zu einer hohen Lebensqualität bei, die aus Rücksicht auf unsere kommenden Generationen erhalten bleibt. Die Gewinnung erneuerbarer Energie wird in der Gemeinde Gamprin-Bendern grossgeschrieben.“*

Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes ist zu begrüssen und decken sich mit dem zuvor erwähnten Leitgedanken im Kompass 2032 der Gemeinde Gamprin.

In Bezug auf die durch die Transformation notwendigen baulichen Arbeiten, bspw. die Errichtung einer PV-Anlage oder die Umstellung auf ein erneuerbares Wärmebereitstellungssysteme, werden viele Fachkräfte notwendig sein. Die gesamte Bau- und Energiebranche steht vor einem grossen Fachkräftemangel welchem entgegengewirkt werden muss um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Massnahmen die notwendig sind um Netto-Null zu erreichen, stellen für uns alle eine Herausforderung dar. Gleichzeitig sind sie für den Wirtschafts- und Finanzstandort eine Chance. Mit der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen reduziert Liechtenstein seine Abhängigkeit von den Öl- und Gasförderländern. Ebenso setzen die nötigen Investitionen neue Impulse für Innovationen, was wiederum unsere Wirtschaft stärkt. Ein griffiger Massnahmenplan gibt den Unternehmen Planungssicherheit zur bestmöglichen Positionierung auf dem Markt.

Sehen wir Klimaschutz als Chance, statt zukünftig die Kosten des Nichtstuns zu tragen.

Nebst den allgemeinen Ausführungen zur Vorlage wird nachfolgend auf konkrete Einzelmassnahmen eingegangen. Dabei geht die Stellungnahme aber nur auf Massnahmen ein, die unmittelbar die Gemeinde betreffen. Zu den konkreten Einzelmassnahmen:

#### Bautechnische Anforderungen

Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass alle geeigneten Dachflächen von neuen Wohnbauten und neuen Nicht-Wohnbauten sowie von bestehenden Wohnbauten, die renoviert werden, und von allen bestehenden Nicht-Wohnbauten einer PV-Installationspflicht unterliegen. Gerade für die engmaschigen Ausnahmen zur PV-Pflicht erscheint eine Absprache mit den Gemeinden sinnvoll. Darüber hinaus erscheint eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2035 für die Nachrüstung der PV-Anlagen auf allen Nicht-Wohnbauten als grosszügig bemessen.

Gänzlich unerwähnt bleibt der Umgang mit den asbesthaltigen Dachflächen. Alle bestehenden Bauten, die vor 1991 eingedeckt wurden, sind hinsichtlich des verwendeten Bedachungsmaterials zu überprüfen. Sollte asbesthaltiges Material verwendet werden, ist der Rückbau bzw. die Bearbeitung nur unter der Einhaltung einschlägiger Vorschriften zulässig. Hier wäre seitens des Gesetzgebers entsprechende Auflagen und Kontrollen sicherzustellen.

#### Energetische Mindestanforderungen bei grösseren Renovierungen

Gemäss Abs. 2 regelt die Regierung die Detailvorschriften mit Verordnung. Gerade für die Definition des Begriffes «grössere Renovierungen» erscheint eine Absprache mit den Gemeinden notwendig.

#### Förderungsgrundsätze

Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise ein für eine gewisse Periode zeitlich befristeter Sonderfördertopf des Landes eingerichtet werden könnte, um bei Altbauten, bei denen das fossile Heizsystem ersetzt werden muss, auch weitere notwendige Sanierungsmassnahmen (Dämmung, Fenster, Keller, Estrich) zu fördern, die sich durch den Ersatz des Heizsystems allenfalls als notwendig erweisen.

#### Veröffentlichungspflicht

Die Anbringung eines Energieausweises bei öffentlichen unter Denkmalschutz gestellten Gebäuden mit mehr als 250 m<sup>2</sup>, wie bspw. Kirchen, scheint nicht zielführend.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (ENAG) zur Kenntnis.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stellungnahme der Gemeinde Gamprin gemäss Sachverhalt wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

**Nachwahl eines Stimmenzählers für die restliche Mandatsperiode 2019 - 2023 – Verzicht auf Nachbesetzung**

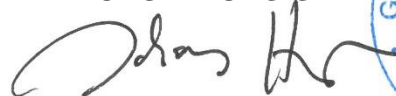
Serpil Yorümez, Haldenstrasse 53, Gamprin ist per 1. August 2022 aus der Gemeinde weggezogen und hat ihr Amt als Stimmenzählerin zurückgelegt. Da noch Abstimmungen und im nächsten Jahr die Gemeinderatswahl anstehen, berät sich der Gemeinderat über eine allfällige Neubesetzung und spricht sich schlussendlich einhellig dafür aus, aufgrund der bald zu Ende gehenden Legislaturperiode auf eine Nachbesetzung zu verzichten. Es wird zudem darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gemeinderatswahl 2023 aufgrund von Kandidaturen von bisherigen Gemeinderäten und / oder verwandtschaftlichen Verhältnissen zu Kandidatinnen und Kandidaten sowieso eine ad-hoc Wahlkommission inkl. Stimmenzähler zusammengestellt werden muss.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Rücktritt von Serpil Yorümez zur Kenntnis und bedankt sich bei ihr für die bisher geleistete Arbeit. Der Gemeinderat beschliesst, aufgrund der zu Ende gehenden Legislaturperiode auf eine Nachbesetzung zu verzichten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 23. August 2022

**GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN**



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

